

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 19=39 (1873)

**Heft:** 23

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

style an! Diese Phrase bedeutet, daß „wir“ nachstehen, und in diesem Zustande das Programm geben.) — Selbstredend verfällt Herr Wagener dem Gerichte. (Steht auf einer Höhe mit „staunend billig“ des Annonenstyles.) — Staatsrechtliche Staatsstreichler (welche Wortbildung! streicheln diese Individuen vielleicht den Staat?). „Die weitere Stellungnahme der Polen zum Reichsrathe wird demnach noch heute erkennbar werden“; (klingt genau wie der ernsthafteste Dienststil).

Was im Dienststyle eine tyrannische Ueberlieferung, das bewirkt im Journalstyle die Hast der Arbeit, welche die nothwendige Feilung, die Kritik, das Abwägen der Synonymen, das Besinnen auf die schwierigen Konstruktionen der deutschen Grammatik, das Bestreben, für neue Begriffe treffende Ausdrücke zu bilden, — verhindert. Der Journalstil ist gar sehr geneigt, guten, sinnlichen Tropen und Bildern die Bedeutung zu rauben und sie als Phrasen gefrieren zu machen. Er raubt vielen tüchtigen Schreibkünstlern jene Genauigkeit des Fingers und jene Schärfe des Ausdrucks, welche der Deutsche erreichen muß, wenn er seine Muttersprache — nicht etwa trefflich, wenn er sie blos richtig schreiben will.

Diese Beobachtung hat hier Platz gefunden, um zum Schlusse noch einen neuen triftigen Beweis zu geben, daß die Schulung im deutschen Style eine ernste Schulung des Geistes vorausseze; sie soll endlich der Armee den — freilich unvollkommenen — Trost gewähren, daß dieselbe in stilistischer Beziehung Mitschuldige habe, welche nach Beruf und Gewerbe gerade im Styl tadellose Meister sein sollten, während sie hierin, wie in vielen anderen Dingen, hauptsächlich Kritiker sind.“

Das kleine Buch, 63 Seiten stark, ist, wie der kurze Auszug zeigt, nicht ohne Interesse, und es ist ebenso unterhaltend als belehrend, selbes zu lesen.

## Eidgenossenschaft.

### Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 26. Mai 1873.)

Laut Beschuß des Bundesrates vom 20. Januar abhin hat die Schule für Büchsenmacher-Rekruten vom 7. Juli bis 9. August in Bofingen stattzufinden.

Wir laden Sie nun ein, die diesjährigen Büchsenmacher-Rekruten der Infanterie und Scharfschüßen mit kantonaler Marschroute verschen nach Bofingen zu beordern, wo sie sich den 6. Juli Nachmittags 3 Uhr, dem Kommandanten der Schule, Herrn eidg. Waffenkontrolleur Hauptmann Bolmar, zur Verfügung zu stellen haben.

Vor dem Einrücken in den eidg. Dienst sind die Büchsenmacher-Rekruten durch einen Workurs, am besten in einer kantonalen Rekrutenschule, mit ihren dienstlichen Obliegenheiten und mit der Soldatenschule hinlänglich vertraut zu machen.

Nach Bofingen ist auf je 2 Mann Thellnehmer eine Büchsenmacher-Werkzeugliste mitzugeben. Die Werkzeuglisten sind von den betreffenden Büchsenmachern schon im kantonalen Zeughaus auf ihre Verantwortlichkeit zu übernehmen und, da die besondere Versendung Mehrkosten und Verspätungen zur Folge hat, als Passagiergut mit in den Kurs zu nehmen.

Die Entlassung der Mannschaft findet den 10. August Morgens statt.

Die Kantone, welche im Halle sind, im laufenden Jahre Büchsenmacher zu rekrutieren, werden ersucht, dem Departement bis spätestens den 20. Juni ein Namensverzeichniß derjenigen Mannschaft zuzufinden, welche sie in obige Schule zu beordern wünschen.

Außerdem ist zu beordern

1 Waffenoffizier von Uri,

1 Waffenunteroffizier von Uri.

Das Departement muß sich vorbehalten, wenn nöthig, eine Reduktion der Rekrutenzahl einzutreten zu lassen. Erfolgt darüber keine weitere Mittheilung bis zum 6. Juli, so ist die angemeldete Mannschaft nach Bofingen zu beordern.

Für Beschickung des Büchsenmacher Wiederholungskurses erfolgt eine besondere Weisung.

(Vom 26. Mai 1873.)

Laut Beschuß des Bundesrates vom 20. Januar abhin hat der Wiederholungskurs für Büchsenmacher vom 11. bis 30. August in Bofingen stattzufinden.

Um nun auch bei den Büchsenmachern einen regelmäßigen Turnus einzuführen, laden wir die betreffenden Kantone ein, die Büchsenmacher folgender Corps zu den Wiederholungskursen zu beordern.

Ze ein Büchsenmacher der Infanteriebataillone und Halbbataillone Nr. 7 bis und mit 33.

Die beiden Büchsenmacher der Scharfschützenbataillone der Reserve, Nr. 14 (Waadt), 15 (Freiburg und Wallis), 16 (Zürich), 17 (Bern), 18 (Appenzell A.-Rh und St. Gallen), 19 (Obwalden und Nidwalden), 20 (Luzern) und 21 (Aargau und Baselland).

Gerner 1 Waffenoffizier von Genf,

1 Waffenunteroffizier von Genf.

Diese Mannschaft ist mit kantonaler Marschroute verschen nach Bofingen zu beordern, wo sie sich den 10. August, Nachmittags 3 Uhr, dem Kommandanten der Schule, Herrn eidg. Waffenkontrolleur Hauptmann Bolmar, zur Verfügung zu stellen hat.

Die Entlassung findet den 31. August Morgens statt.

Von jedem Kanton, welcher nur je 1 Büchsenmacher zu stellen hat, ist eine Büchsenmacher-Werkzeugliste mitzugeben; von denjenigen Kantonen, welche mehrere Büchsenmacher zu senden haben, eine Werkzeugliste auf je 2 Mann. Die Werkzeuglisten sind von den betreffenden Büchsenmachern schon im kantonalen Zeughaus auf ihre Verantwortlichkeit zu übernehmen und, da die besondere Versendung Mehrkosten und Verspätungen zur Folge hat, als Passagiergut mit in den Kurs zu bringen.

Die Namensverzeichnisse der Theilnehmer sind dem unterzeichneten Departement bis spätestens den 20. Juni mitzutheilen.

Schließlich laden wir Sie ein, nicht gute Büchsenmacher von Beruf in die Wiederholungskurse zu senden, sondern vorerst diejenigen Büchsenmacher, welche Schlosser, Mechaniker u. dgl. sind und somit wenig Gelegenheit haben, eigentliche Verrichtungen als Büchsenmacher zu üben.

(Vom 27. Mai 1873.)

Wir machen Ihnen die Anzeige, daß die erste Lieferung der für die Bewaffnung der Berittenen, in Folge Bundesbeschluß vom 24. Dezember 1870, bestellten Revolver eingetroffen ist und wir daher die Verwaltung des eidg. Kriegsmateriels angewiesen haben, jedem Kanton einen Revolver als Modell zuzusenden.

Die Reparation der Waffen wird nächstens beginnen.

### Equipirungsentschädigung und Dienstdauer für Offiziere des Kommissariatsstabes.

(Eingesendet.) Laut Bundesgesetz vom 15. Juli 1862 Art. 5 (VII 298), resp. Zusatz zu Art. 37 der eidg. Militärorgani-

sationen, vide Anmerkungen auf Seite 14 derselben, erhält jeder Offizier, der bereits bei den Kontingentstruppen eingethilft war, und in den General-, Genie- oder Artilleriestab übertritt, vom Bund einen einmäglichen Eiquipirungsbeitrag von Fr. 100, wogegen ihm dann der Austritt aus dem ebdg. Stabe ohne dringende Gründe vor 5 Jahren nicht gestattet wird.

So lange die Stabsuniformierung eine andere ist, als diejenige der taktischen Einheiten, — denn eine Schleife, oder Schärpe, oder ein anderes einfaches nicht kostspieliges Unterscheidungszeichen beliebt bisher nicht — erscheint mehrgenannte Entschädigung als eine durchaus gerechte und billige, denn der Übertritt in den Stab erfordert eine neue Bekleidung, wodurch die vorhandene Kontingentsausrüstung des übertretenden Offiziers, ganz oder wenigstens theilweise, für ihn unbrauchbar wird.

Auffallend ist dagegen, daß diese Vergütung auf die sog. Kombattantenstäbe beschränkt bleiben, und demgemäß dir aus den Truppen in den Kommissariatsstab Vorrückende davon ausgeschlossen sein soll.

Wir können uns nicht denken, daß eine wissenschaftlich ungliche Behandlung oder gar eine abschreckliche Hintanstellung der sog. Nichtkombattanten die Triebsfeder zur Beschränkung bereitlicher Entschädigung auf den General-, Genie- und Artilleriestab gewesen sei. Unser guter Glaube an die Unparteilichkeit der Bundesbehörden, welche dieses Gesetz erlassen, läßt keine Spur eines derartigen Verdachtes in uns auftreten.

In der That wäre eine eifersüchtige Unterscheidung zwischen sog. Kombattanten und Nichtkombattanten zu jehiger Zeit um so lächerlicher, als bei der so eingreifend veränderten Kriegsführung, wenn nicht mehr, so doch gleichviel durch die sog. nichtkombattanten Dienstleistungen zum Erfolg beigetragen werden kann, als durch den eigentlichsten Gebrauch der Waffen selbst. Der Nutzen seiner nächsten Thätigkeit nach müßte übrigens nicht nur der Arzt oder Kommissär, sondern überhaupt jeder Offizier, dessen Stellung ihm nicht unmittelbar den Degen in die Faust drückt, sondern ihm den Gebrauch der Karte, der Topographie, des Reisezugs, der Mathematik &c. anweist, schließlich auch als sog. Nichtkombattant angesehen werden, möge er nun Mitglied des General-, Genie- oder Artilleriestabes sein.

Angesichts des Vorgebrachten glauben wir, das Motiv zu angedeuteter Ungleichheit in dem Umstande suchen zu müssen, daß der Kommissariatsstab früher nicht, wie jetzt, aus den Truppenoffizieren recrutirt wurde, sondern daß meist ganz junge Leute, ohne irgend einen längeren in den taktischen Einheiten vorher bestandenen Offizierdienst, als Unterleutnants in diesen Stab aufgenommen wurden, also Leute, welche sich bis dahin noch keinerlei Offizierequipirung angeschafft hatten. Bei dieser, aus bekannten Gründen nun aufgegebenen, Recruitierungswise mag allerdings kein genügender Grund zur Verabreichung irgend einer Entschädigung für die Uniformirung gelegen sein, denn man hatte es in der Regel nur mit direkt in den Stab eingetretenden Aspiranten, nicht aber mit in denselben übertretenden, anderswo längst eingethilften, Offizieren zu thun.

Seit man aber die Kommissäre nach längerem praktischem Dienste in denselben, den Offizieren der taktischen Einheiten entnimmt, ist es nicht mehr als recht und billig, daß sie gleich behandelt und entschädigt werden, wie ihre Kollegen vom General-, Genie- und Artilleriestab, denn die in die Stäbe übertretenden Truppenoffiziere haben doch sämmtlich, gleichviel ob sie nun Kommissäre geworden, oder sog. Kombattanten gehalten seien, ganz gleich die Einen wie die Anderen für ihre bisherige Uniformirung die nämlichen Kosten getragen.

Wir wären wirklich begierig, zu erfahren, mit welchem Schein von Recht man einen Truppenoffizier, der in den Kommissariatsstab übertritt, alle Kosten selbst bestreiten läßt, während man seinem Kameraten, der zufällig Ingénieur ist und in den Geniestab eingereicht wird, trotz ganz gleichen Antecedenzien Franken 400 Eiquipirungsentschädigung bezahlt.

In der That glauben wir annehmen zu dürfen, daß bewußter Bundesbeschluß auf die nunmehr ganz im gleichen Falle befindlichen Kommissariatsoffiziere ausgehehnt, resp. diese, wie recht

und billig, mit gleicher Elle, wie ihre Kollegen vom Schwerthe gemessen werden.

Die Offiziere des Justizstabes haben den Vortheil, äußerst selten und nur auf sehr kurze Zeit in den Dienst berufen zu werden und in der Regel Jahre lang gemüthlich und ungestört bei ihrem Berufe daherm bleiben zu können.

Die Aerzte hinwieder brauchen nur wenig kostende Veränderungen an ihrer Uniform vornehmen zu lassen, wenn sie in den Stab übertragen, während der in's Kommissariat übersiedelnde Artillerie- oder Infanterieoffizier keinerlei derartige Begünstigung genießt, sondern sich vielmehr nur längeren Dienst und größere Verantwortlichkeit als in der Truppe zugiebt.

Die Verpflichtung in Folge erhaltenener Eiquipirungsentschädigung, wenigstens 5 Jahre im Stabe zu verbleiben, müßte dann selbstverständlich auch auf die dem Kontingente entnommenen Kommissariatsoffiziere Anwendung finden.

Diese, eher noch zu milde als zu strenge, Bestimmung ist überhaupt ganz am Platze, um so mehr, als man Seltens der Offiziere der taktischen Einheiten oft genug nur zu begründete bitttere Bemerkungen in dem Sinne hören mußte, daß der ebdg. Stab in Folge des allzu leichten Austrittes einen unverhältnismäßig starken Personenwechsel und dadurch bedingt ein den Truppen gegenüber so rasches Advance darbietet, daß gewisse Individuen darin den erwünschten Anlaß finden, schnell möglichst einen Grad zu erreichen, unter dessen gesetzlicher Wahrung sie in ihren Kantonen nicht mehr verwendbar sind und somit einige Jahre vor Ablauf des dienstpflichtigen Alters — faktisch mittlerweiß werten, welchen nicht selten zu Tage tretenden wenig erbaulichen Tendenzen man kaum streng genug entgegentreten kann. Es dürfte daher des Weiteren füglich noch festgesetzt werden, daß jeder Stabsoffizier, von der Annahme einer Beförderung in höheren Graden an, 4 Jahre in der neuen Stellung zu verbleiben habe, denn ein Stabsoffiziersbrevet könnte auf diese Weise nicht mehr zum eitlen Dekorationstitel heruntergezerrt werden.

Soeben erschien im Verlage von Friedrich Maake in Jen a und ist in jeder Buchhandlung vorrätig:

### Geschichte der

## Fremden-Legion in Afrika und Spanien in den Jahren 1826—1852.

Erstes und geschlüsseltes  
von  
C. B.

früherem Kapitän dieser Legion.

2 starke Bände gr. 8. brosch. Preis 1 Thlr. 7½ Sgr.

Buchhandlung für Militärwissenschaften  
(Fr. Luckhardt) in Leipzig.

Soeben erschien:

## Militär. Zeit-u. Streitfragen.

Subscriptionspreis pro Heft 10 Groschen.

Heft 13. Der Krieg in Italien 1859. Eine kritische Beleuchtung des vom k. k. östr. ungar. Generalstabs-Bureau für Kriegsgeschichte unter obenstehendem Titel publizirten Werkes von W. A-n.

Heft 14. Rückblicke. Sieben militärische Briefe über Taktik und Strategie in ihrer Wechselwirkung zur Heeresorganisation und Volksentwicklung, unter spezieller Beleuchtung des Krieges in Böhmen 1866 und der sich dort bekämpfenden Armeen von C. von B.

Heft 15. Der Unteroffizier-Mangel bei der Infanterie eine Existenzfrage für die Armee. (410-R)